



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner AfD**
vom 11.11.2020

Ausgleichszahlungen an die Gastronomie

Für November 2020 wurde ein „Lockdown Light“ beschlossen. Dieser wirkt sich derzeit erneut drastisch auf das Gastgewerbe aus. Dass es zu Liquiditätsengpässen und längerfristigen Zahlungsschwierigkeiten kommt, ist daher nicht auszuschließen. Die von der Bundeskanzlerin und den Ministerpräsidenten der Länder in Aussicht gestellten Entschädigungen sind bisher gesetzlich noch nicht geregelt. Insofern stellen sie bisher nur politische Absichtserklärungen dar. Für die Umsetzung des gemeinsamen Beschlusses sind die einzelnen Bundesländer zuständig und verantwortlich.

Ich frage die Staatsregierung:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Welche Behörden sind für die Auszahlung der Wirtschaftshilfe zuständig und beteiligt? | 2 |
| 1.2 | Sind seitens der Behörden die Voraussetzungen für die Auszahlung der beschlossenen Wirtschaftshilfe bereits erfüllt (IT-Ausstattung, Abstellung von Personal etc.)? | 2 |
| 2.1 | Welche Voraussetzungen zur Abwicklung der beschlossenen Wirtschaftshilfe müssen seitens der Unternehmen erfüllt werden? | 2 |
| 2.2 | Wie viele Haushaltsmittel werden für die Voraussetzungen zur beschlossenen Wirtschaftshilfe bereitgestellt? | 2 |
| 3.1 | Welche Unterschiede wird es hinsichtlich der Ausgleichszahlungen und den einzelnen Wirtschaftszweigen der Gastronomie geben? | 2 |
| 3.2 | Inwiefern verändert sich die Ausgleichszahlung bei Gastronomen, die Lebensmittel zur Abholung (bzw. „to go“) anbieten? | 2 |
| 4.1 | Ab wann ist mit einer gesetzlichen Regelung zu rechnen? | 2 |
| 4.2 | Ab wann wird/wurde mit der Auszahlung der Wirtschaftshilfe begonnen? | 2 |
| 5.1 | Wie viele Gastronomiebetriebe haben bereits eine Ausgleichszahlung erhalten? | 3 |
| 5.2 | Wie viele Gastronomiebetriebe haben eine Ausgleichszahlung angefordert, jedoch noch nicht erhalten? | 3 |

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
vom 15.12.2020

- 1.1 Welche Behörden sind für die Auszahlung der Wirtschaftshilfe zuständig und beteiligt?**
- 1.2 Sind seitens der Behörden die Voraussetzungen für die Auszahlung der beschlossenen Wirtschaftshilfe bereits erfüllt (IT-Ausstattung, Abstellung von Personal etc.)?**

Bei der Novemberhilfe handelt es sich um ein Programm des Bundes, das von den Ländern abgewickelt wird. In Bayern erfolgt die Abwicklung durch die IHK für München und Oberbayern. Die technischen und personellen Voraussetzungen für die Auszahlung sind geschaffen.

- 2.1 Welche Voraussetzungen zur Abwicklung der beschlossenen Wirtschaftshilfe müssen seitens der Unternehmen erfüllt werden?**

Grundsätzlich antragsberechtigt sind direkt von den temporären Schließungen betroffene sowie in vergleichbarer Weise indirekt betroffene Unternehmen (private und öffentliche), Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen. Die elektronische Antragstellung muss hierbei durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt erfolgen. Soloselbstständige sind bis zu einem Förderhöchstsatz von 5000 Euro unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt.

- 2.2 Wie viele Haushaltsmittel werden für die Voraussetzungen zur beschlossenen Wirtschaftshilfe bereitgestellt?**

Für die Novemberhilfe stellt der Bund 15 Mrd. Euro zur Verfügung. Das Finanzvolumen der Dezemberhilfe wird sich voraussichtlich auf ca. 4,5 Mrd. Euro pro Woche der Förderung belaufen.

- 3.1 Welche Unterschiede wird es hinsichtlich der Ausgleichszahlungen und den einzelnen Wirtschaftszweigen der Gastronomie geben?**
- 3.2 Inwiefern verändert sich die Ausgleichszahlung bei Gastronomen, die Lebensmittel zur Abholung (bzw. „to go“) anbieten?**

Jeder Antragsteller erhält im Falle der positiven Bescheidung grundsätzlich Zuschüsse pro Woche der Schließungen in Höhe von 75 Prozent des Vergleichsumsatzes im entsprechenden Vorjahreszeitraum (November bzw. Dezember 2019). Soloselbstständige können als Vergleichsumsatz alternativ den durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen.

Wenn im November 2020 trotz der grundsätzlichen Schließung Umsätze erzielt werden, so werden diese bis zu einer Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet. Für Restaurants wird die Umsatzerstattung auf 75 Prozent der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 mit vollem Mehrwertsteuersatz begrenzt.

Damit werden Außerhausverkaufsumsätze mit reduziertem Mehrwertsteuersatz herausgerechnet. Im Gegenzug werden die Außerhausverkaufsumsätze während der Schließungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen, um eine Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen.

- 4.1 Ab wann ist mit einer gesetzlichen Regelung zu rechnen?**
- 4.2 Ab wann wird/wurde mit der Auszahlung der Wirtschaftshilfe begonnen?**

Die Förderrichtlinie wurde am 24.11.2020 veröffentlicht. Seit 25.11.2020 können Anträge gestellt werden. Die ersten Abschlagszahlungen wurden bereits ausgezahlt.

- 5.1 Wie viele Gastronomiebetriebe haben bereits eine Ausgleichszahlung erhalten?**
- 5.2 Wie viele Gastronomiebetriebe haben eine Ausgleichszahlung angefordert, jedoch noch nicht erhalten?**

Eine statistische Erfassung von Antragstellungen und Ausgleichszahlungen ist angesichts des erst kürzlich erfolgten Programmstarts noch nicht erfolgt.